

1219 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1099 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über Soziale Sicherheit

Das vorliegende, im September 1972 in Wien paraphierte und in der Folge geringfügig durch schriftliche Verhandlungen abgeänderte Abkommen hat im Hinblick auf die Mitgliedschaft der Niederlande in der EWG im besonders starken Maße die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer der EWG regelnden Verordnungen zum Vorbild. Abschnitt I enthält allgemeine Begriffsbestimmungen, Abgrenzungen des persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs, den Grundsatz der Gleichbehandlung, Bestimmungen über die Berücksichtigung von im jeweils anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten für die Zulassung zu einzelnen Arten der Versicherung, eine Gebietsgleichstellung für den Bereich des Leistungsrechts, das grundsätzliche Verbot von Doppelleistungen und den Grundsatz der Gleichstellung von Tatbeständen, die in einem der Vertragsstaaten rechtliche Auswirkungen im Bereich der Sozialversicherung zur Folge haben. Abschnitt II normiert in Bezug auf die jeweils anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Territorialitätsgrundsatz sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz und die Möglichkeit, weitere Ausnahmen zu vereinbaren. Abschnitt III enthält Bestimmungen über die Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, über

die Pensionsversicherung, über die Leistungen im Fall von Invalidität, über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, über Leistungen bei Arbeitslosigkeit sowie Bestimmungen betreffend die Gewährung von Familienbeihilfen. Die Abschnitte IV und V enthalten Regelungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat das gegenständliche Abkommen am 28. Juni 1974 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Wedenig, Kinzl, Melter, Hagspiel, Dr. Schwimmer sowie von Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll (1099 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 28. Juni 1974.

Maria Metzker
Berichterstatte

Pansi
Obmann